

# **BVGer C-1881/2017 vom 2. März 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1881\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1881_2017)

FR: TAF C-1881/2017 du 2 mars 2018

IT: TAF C-1881/2017 del 2 marzo 2018

## **Regeste**

Rentenrevision

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG (SR 172.021), sofern eine Vorinstanz gemäss Art. 33 VGG entschieden hat und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist.

### **E. 1.2**

Im Streit liegt die Verfügung der IVSTA vom 23. Februar 2017; die IVSTA ist Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. Art. 69 Abs. 1 lit. b IVG [SR 831.20]), eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 1.3**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Ebenfalls keine Anwendung findet das VwVG soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Dies ist für die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70 IVG) der Fall, soweit das IVG nicht ausdrücklich vom ATSG abweicht (Art. 1 Abs. 1 IVG).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung, mit welcher sein Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wird, berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung; er ist im Sinne von Art. 59 ATSG zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.5**

Die Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG). Der Gerichtskostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (Art. 69 Abs. 1bis und Abs. 2 IVG, Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft im vorliegenden Verfahren die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.1**

Mit der Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht an den damaligen, eigenen Entscheid vom 17. September 2017, C-1348/2012, gebunden (BGE 135 III 334 E. 2; Urteile des BGer 8C\_680/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 4.1 und 4.3.3 und 8C\_720/2015 vom 12. April 2016 E. 3). Dabei wurde festgestellt (C-1348/2012 E. 7.5.4), die Rentenaufhebung ohne vorherige Abklärung beziehungsweise ohne eine den Verhältnissen angepasste Durchführung befähigender Massnahmen sei bundesrechtswidrig. Die Vorinstanz werde die Verwertbarkeit der wiedergewonnenen Arbeitsfähigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Eingliederungsmassnahmen an die Hand zu nehmen haben. Anschliessend werde über die revisionsweise Aufhebung des Rentenanspruchs neu zu verfügen sein. Nicht mehr Gegenstand des Verfahrens bilden die Entwicklung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, deren Einfluss auf den Invaliditätsgrad und die Beweiskraft des I. \_\_\_\_\_-Gutachtens.

### **E. 3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist ebenfalls an die eigene Feststellung gebunden, dass sich der Beschwerdeführer ohne Hilfestellungen nicht selbst wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren vermöchte; auf die diesbezüglichen Ausführungen im damaligen Urteil (Urteil C-1348/2012 E. 7) ist zu verweisen. Die Vorinstanz war angewiesen, die Verwertbarkeit der wiedergewonnenen Arbeitsfähigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Eingliederungsmassnahmen an die Hand zu nehmen, bevor sie erneut über die revisionsweise Aufhebung des Rentenanspruchs zu verfügen hätte (Urteil C-1348/2012 E. 7, insb. E. 7.5.4).

### **E. 4.1**

Umstritten ist nun, ob die Vorinstanz nach dem Eingliederungsgespräch zu Recht zum Schluss kam, die Rente dürfe eingestellt werden. Wie im Sachverhalt dargestellt, stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, sie könne aufgrund des Eingliederungsgesprächs und des I. \_\_\_\_\_-Gutachtens von einem fehlenden Eingliederungswillen und damit von fehlender subjektiver Eingliederungsfähigkeit ausgehen und folglich die Rente wiederum einstellen. Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, der entsprechende Nachweis sei nicht mit dem erforderlichen Beweismass erbracht.

### **E. 4.2**

Auch bei - wie hier (Urteil C-1348/2012 E. 7) - grundsätzlich gegebenem Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen ist die Prüfung der Verwertbarkeit der wiedergewonnenen Arbeitsfähigkeit und die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen selbst durch die Motivation des Versicherten bedingt (Art. 21 Abs. 4 ATSG; Urteile des BGer 9C\_183/2015 vom 19. August 2015 E. 5 a.E. und 9C\_368/2012 vom 28. Dezember 2012 E. 3.1). Fehlt der Eingliederungswille und damit die subjektive Eingliederungsfähigkeit, so entfällt auch der Anspruch auf die Eingliederungsmassnahme, ohne dass ein Mahn- oder Bedenkzeitverfahren durchgeführt werden müsste (Urteile des BGer 9C\_231/2015 vom 7. September 2015, E. 4.2; 8C\_726/2015 vom 19. Januar 2016 E. 3.3; 9C\_469/2016 vom 22. Dezember 2016 E. 7). Bestehen seitens des Versicherten einzig überhöhte gesundheitsbezogene Überzeugungen (überhöhte Krankheitsüberzeugungen), kann nicht ohne weiteres auf eine Aussichtslosigkeit von Eingliederungsmassnahmen geschlossen werden, da solche durchaus geeignet sein können, den Eingliederungswillen zu fördern (Urteile 9C\_368/2012 E. 3.2; 4C\_446/2014 vom 12. Januar 2015, in BGE 141 V 5 nicht

publizierte E. 4.2.3; 9C\_231/2015 E. 4.2). Auch in solchen Fällen ist indessen ein Eingliederungswille respektive eine entsprechende Motivation von Seiten des Versicherten vorausgesetzt (Urteil 9C\_469/2016 E. 7). Von einem fehlenden Eingliederungswillen kann nur ausgegangen werden, wenn er mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht (Urteil 9C\_368/2012 E. 3.1). Dieses Beweismass ist nicht schon erfüllt, wenn der fragliche Sachverhalt bloss möglich ist; das Gericht hat der Sachverhaltsdarstellung zu folgen, welche nach seiner Überzeugung von allen möglichen Geschehensabläufen die wahrscheinlichste ist (BGE 138 V 218 E. 6 m.w.H.). Zu berücksichtigen sind insbesondere die gegenüber der Verwaltung und den medizinischen Experten gemachten Aussagen bezüglich der Krankheitsüberzeugung und Arbeitsmotivation, ebenso die im Vorbescheidverfahren und vor Gericht gemachten Ausführungen und gestellten Anträge (Urteil 9C\_231/2015 E. 4.2)

### **E. 4.3**

Die Akten ergeben folgendes Bild:

#### **E. 4.3.1**

Den I. \_\_\_\_\_-Gutachtern berichtete der Beschwerdeführer, seit 1994 wieder im Kosovo zu wohnen. Er sei mit einer vier Jahre jüngeren Landsfrau verheiratet, die Kinder seien berufstätig, die Gattin als Hausfrau tätig. Sie würden von der IV-Rente leben, den Tag verbringe er zu Hause - im eigenen Haus mit ca. 100 qm Fläche - mit seiner Familie, er sei häufig im Garten (wo er aber nur Blumen giesse), helfe im Haushalt und gehe Spazieren (I. \_\_\_\_\_-Gutachten, S. 6, 11). An Beschwerden schilderte der Beschwerdeführer vorab Schmerzen im Rücken, vor allem linksseitig, seit dem Unfall 1992, die teils in die Hände respektive Finger IV und V links ausstrahlten, sowie weitere Schmerzen unter Belastung (bspw. I. \_\_\_\_\_-Gutachten, S. 5 f., 13 f.). Nach Feststellung des orthopädischen Gutachters liessen sich die "völlig diffusen Beschwerden durch die klinischen und radiologischen Befunde in keiner Weise begründen", auch falle es "sehr schwer, einen Zusammenhang mit dem 19 Jahre zurückliegenden Unfall zu sehen". Die Schmerzäusserungen seien "völlig diffus" und wiesen "massive Inkonsistenzen auf" (S. 14 unten). Angesichts dessen, dass sich die Schmerzempfindung nicht mit den somatischen Befunden objektivieren liessen, schliesst der psychiatrische Gutachter auf eine psychische Überlagerung, auf eine Schmerzverarbeitungsstörung (S. 9). Zu seinen Zukunftsvorstellungen sagte der Beschwerdeführer gegenüber den drei Gutachtern, er könne sich keine Tätigkeit vorstellen, die für ihn noch möglich wäre, beschwerdebedingt sei keinerlei berufliche Tätigkeit vorstellbar (S. 6 unten, S. 11 Mitte, S. 17 Mitte). Auch habe sich der Versicherte über die Behandlung durch die Schweiz beklagt; in Jugoslawien hätten Leute, die nach einem Unfall nicht mehr arbeiten könnten, eine Rente, einen vollen Lohn bekommen. Der Gutachter führte weiter aus, der Versicherte sei in diesem sozialistischen System gross geworden, habe die Gepflogenheiten in der Privatwirtschaft nicht gekannt (S. 8 Mitte). Die ausgeprägte subjektive Krankheitsüberzeugung des Beschwerdeführers habe keinen Krankheitswert und werde sich durch eine psychiatrische Behandlung kaum beeinflussen lassen, weitere medizinische berufliche Massnahmen seien nicht empfohlen (S. 10 Mitte, S. 19 oben). Eine Reintegration in den Arbeitsprozess sei dringend anzustreben, aufgrund der Befunde wäre er zu einer körperlich leichten bis mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit ohne weiteres in der Lage, scheine "dafür aber nicht die geringste Motivation aufzubringen, sodass [sich] hier keine Massnahmen anbieten" (S. 16 unten, S. 19 oben).

#### **E. 4.3.2**

Dem Protokoll zum Eingliederungsgespräch vom 6. September 2016 (IVSTA-act. 203, 213) - das inhaltlich vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt wird - ist Folgendes zu entnehmen: Er habe sich laufend darüber beklagt, wie unfair ihm das schweizerische System (Sozialversicherungen, Ausschaffung) behandle; dabei sei er mehrfach auf die Prüfung seiner Eingliederungsfähigkeit als den eigentlichen Fokus des Gesprächs aufmerksam gemacht worden. Er sehe sich nicht als arbeitsfähig an, er habe seinen Körper kaum unter Kontrolle. Er würde jede Arbeit annehmen, wenn es ihm gesundheitlich wieder gut gehen würde. Er habe über Rückenschmerzen und das Gespräch im Sitzen geklagt. Auf den Hinweis, er dürfe auch stehen oder umhergehen, habe er geantwortet, es wäre gut, wenn das Gespräch bald ende, damit er sich hinlegen könne. Die letzten Jahre habe er nicht gearbeitet, sondern sich mit seiner Gesundheit befasst. Zum Zumutbarkeitsprofil gemäss I. \_\_\_\_\_-Gutachten habe er geäussert, unter diesen Bedingungen würde ihn kein Arbeitgeber anstellen. Überhaupt habe er eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bestritten. Er werde für seine Rechte kämpfen, würde sich am liebsten ans "Europäische Gericht" wenden, eigentlich sollte er Schmerzensgeld bekommen. Vom Gespräch sei er enttäuscht gewesen, er hätte im Anschluss eine medizinische Untersuchung erwartet. Die Eingliederungsfachperson schlussfolgerte: "Aus subjektiver Sicht der versicherten Person ist keine Arbeitsfähigkeit gegeben. Berufliche Massnahmen scheinen unter diesen Gegebenheiten weder sinnvoll noch zielführend".

#### **E. 4.3.3**

Im Einwandverfahren brachte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 28. November 2016 vor, aus der Krankheitsüberzeugung folge noch keine fehlende subjektive Eingliederungsfähigkeit. Diese sei zu belegen, und eine vollständige Prüfung der Eignung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durchzuführen (IVSTA-act. 216). Nach Einblick in das Gesprächsprotokoll liess der Beschwerdeführer am 24. Januar 2017 zwar darauf hinweisen, rein gesundheitsbezogenen Bedenken könne gerade mit beruflichen Massnahmen begegnet werden, folgerte aber schliesslich, der fehlende Eingliederungswille sei nicht nachgewiesen, und beantragte die weitere Ausrichtung einer halben Rente (IVSTA-act. 218). Im Beschwerdeverfahren wird nun einzig die Ausrichtung einer Rente beantragt.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer weist eine vom I. \_\_\_\_\_-Gutachten abweichende Auffassung seiner Arbeitsfähigkeit auf. Daraus darf zwar für sich alleine nicht auf fehlenden Eingliederungswillen geschlossen werden. Ein solcher Befund ist aber mit dieser Feststellung auch nicht ausgeschlossen. Auch in diesem Fall ist der theoretische Hinweis darauf, dass dem mit beruflichen Massnahmen begegnet werden könnte, nicht hinreichend - es müsste auch ein entsprechender Eingliederungswille erkennbar sein. Dergleichen konnten weder die I. \_\_\_\_\_-Gutachter noch die Eingliederungsfachperson registrieren. Es kann entgegen den Vorbringen in der Beschwerde (act. 1/5+6) auch nicht von lediglich "mehr als verständlichen Bedenken" und Zweifeln, von einem Arbeitgeber angestellt zu werden, ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer verweigert sich gänzlich der Vorstellung einer Reintegration in den Arbeitsprozess mit Verweis darauf, dass er sich keine berufliche Tätigkeit vorstellen könne oder, dass es sicherlich keinen Arbeitgeber gebe, der ihn einstellen wolle. Gleichzeitig äussert der Beschwerdeführer sowohl gegenüber den I. \_\_\_\_\_-Gutachtern wie auch gegenüber der Eingliederungsfachperson die

Auffassung, vom "System" unfair behandelt zu werden, und, aufgrund des Arbeitsunfalles im Jahr 1992 Anspruch auf eine Berentung zu haben. Jenen Schadenfall hatte schon die Unfallversicherung innert kurzer Frist mangels Kausalität des Unfalls für weitere Beschwerden abgeschlossen; dabei bestand durchaus auch der Verdacht, der Beschwerdeführer verfolge einen sekundären Krankheitsgewinn (vgl. IVSTA-act. 2/2 f.). Dem allem entspricht auch, dass er zwar darauf hinweist, man könne gesundheitsbedingten Bedenken mit Eingliederungsmassnahmen begegnen, aber aus dem Zwischenresultat, der mangelnde Eingliederungswille sei nicht belegt, nicht etwa weitere Massnahmen, sondern ausschliesslich eine Rente beantragt.

#### **E. 4.5**

Die Vorinstanz konnte unter diesen Umständen die fehlende subjektive Eingliederungsfähigkeit als überwiegend wahrscheinlich erstellt ansehen. Gestützt auf diesen Befund und die bereits mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015 geschützten Feststellungen der Verfügung vom 3. Februar 2012 (IVSTA-act. 152) konnte die Vorinstanz die bestehende Rente revisionshalber zu Recht aufheben. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Die Verfahrenskosten, bestehend in Spruch- und Schreibgebühren im Betrag von Fr. 800.- (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG), sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe zu entnehmen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.